Im Einzelnen soll das BKA u.a. die folgenden Rechte erhalten:

1. Persönliche Daten sammeln

2. Personen befragen (diese sind verpflichtet, Auskunft zu geben)

3. Personen erkennungsdienstlich behandeln, das heißt z.B.
   1. der Person Fingerabdrücke abnehmen,
   2. der Person Handflächenabdrücke abnehmen,
   3. Foto der Person aufnehmen,
   4. Videoaufzeichnung der Person aufnehmen,
   5. äußere körperliche Merkmale der Person feststellen,
   6. Messungen an der Person vornehmen,
   7. die Stimme der Person aufzeichnen.

4. Besondere Mittel der Datenerhebung anwenden, darunter
   1. langfristige Observation von Personen
   2. geheimes Fotografieren, Filmen und Abhören, auch in Wohnungen
   3. sonstige Observationsmittel einsetzen wie GPS-Wanzen
   4. Beamte ("verdeckte Ermittler") und Privatpersonen ("Vertrauenspersonen") einsetzen, die sich das Vertrauen des Betroffenen durch Täuschung erschleichen und mit dem Betroffenen auch Wohnungen betreten dürfen; verdeckte Ermittler dürfen auch falsche Papiere benutzen

5. Personen zur geheimen polizeilichen Beobachtung ausschreiben

6. Datenbestände jeder Behörde, jedes Unternehmens und jeder Privatperson erheben, um sie nach bestimmten Merkmalen zu rastern (Rasterfahndung)

7. heimlich Computer und andere Geräte überwachen und Daten kopieren

8. Telefon, Handy, E-Mail, Internet und andere Telekommunikation überwachen

9. Verbindungsdaten abrufen, einschließlich verdachtslos auf Vorrat gespeicherter Daten

10. Standortdaten von Handys abrufen, einschließlich verdachtslos auf Vorrat gespeicherter Daten

11. Internet-Nutzungsdaten abrufen, z.B. von Google und eBay

12. Handys identifizieren und lokalisieren ("IMSI-Catcher")

13. Platzverweisung erteilen

14. Sachen in Abwesenheit des Eigentümers durchsuchen

15. Wohnungen durchsuchen. Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen.

16. Vor den Maßnahmen des BKA geschützt sind nur Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete, wenn sie ihren Beruf ausüben und nicht Verursacher der abzuwehrenden Gefahr sind

17. Das BKA darf erlangte Daten an jede öffentliche Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefahr und zur Strafverfolgung weiter geben. Das gilt auch für "Zufallsfunde". Das BKA darf erlangte Daten auch an die Geheimdienste für deren Zwecke weiter geben.

Übrigens: Es reicht aus, dass Sie jemanden kennen, der jemanden kennt, der des Terrorismus verdächtigt wird, um von diesen Maßnahmen erfasst werden zu können.

Und: Ob intime und damit schützenswerte Lebens-bereiche berührt werden oder nicht, werden BKA-Beamte selber entscheiden dürfen! Soviel zum Thema Kontrolle...

Würde der Entwurf Gesetz, wäre das BKA nicht wieder zu erkennen, so das Fazit der FDP-Innenexpertin Gisela Piltz. Während ganz Deutschland auf die Scharmützel um die Online-Durchsuchung starre, entstünde hinter den Kulissen „so etwas wie eine Superpolizei nach dem Vorbild des FBI, die im Kampf gegen den Terror fast alles darf“, kritisiert Piltz. So bekäme das Bundeskriminalamt umfassende verdeckte Ermittlungsbefugnisse, wie der Einsatz von V-Leuten, die Überwachung von Telefon und E-Mailverkehr, die Durchführung von Rasterfahndungen oder die Abfrage von Verbindungsdaten. „Das sind Maßnahmen, wie man sie eigentlich eher bei den Nachrichtendiensten als bei der Polizei erwarten würde. Und das alles ohne ausreichende Kontrolle“, warnte Piltz.

Jedoch werden in den Augen der FDP-Innenexpertin nicht nur die Befugnisse ausgeweitet, die Ermittlungen können zukünftig auch weitestgehend im Dunklen ablaufen. Der Richtervorbehalt und die Benachrichtigungspflichten würden „zurückgedrängt und der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung umgangen werden“, kritisiert die Liberale. Auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung würde das BKA – ähnlich dem US-amerikanischen Vorbildern FBI – zur Superinstitution werden, „teilweise sogar, ohne die Länder informieren zu müssen“. Die Landeskriminalämter würden auf die Aufgabe der Amtshilfe reduziert und „dem BKA faktisch unterstellt“.

Kritik der Grünen: Formulierungen seien zu unbestimmt ("soweit technisch möglich"). Lausch- und Videoangriff solle sogar in den Privatwohnungen Unbeteiligter erlaubt werden, wenn dort Verdächtige vermutet werden. Maßlos sei auch die vorgesehene Ermächtigung, jederzeit - auch zur Nachtzeit - ohne richterliche Anordnung Wohnungen betreten zu dürfen.

Weitere Informationen:
www.stoppt-das-bka-gesetz.de
www.daten-speicherung.de
www.vorratsdatenspeicherung.de

Der Gesetzentwurf im Volltext:
http://asset.netzpolitik.org/wp-upload/08-04-16-BKAG-neu.pdf